

Stellungnahme

Einführung neuer Top-Level-Domains

29. August 2007

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Zusammenfassung

Nach der Einführung einiger neuer Top-Level-Domains (wie „.eu“ für Europa, „.cat“ für Katalonien oder „.mobi“ für mobile Inhalte) ist eine neuerliche Erweiterung des Namensraums im Internet um neue Top-Level-Domains (TLDs) bei der dafür international zuständigen Internetverwaltungsorganisation ICANN in Vorbereitung. Neben Bewerbern für neue generische Top-Level-Domains wie .web, .shop oder .geo und regionalen Bewerbern wie Galizien (.gal), Bretagne (.bzh) und Wales (.cym) und Bewerbern für .paris und .nyc wird es auch eine Bewerbung um die TLD .berlin geben. Mit einer Einführung neuen TLDs ist voraussichtlich ab Herbst 2008 zu rechnen.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-409
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartnerin

Judith Lammers. LL.M.
Bereichsleiterin
Urheberrecht
+49. 30. 27576-156
Fax +49. 30. 27576-409
j.lammers@bitkom.org

Neue TLDs können für Anbieter und Nutzer im Internet eine Reihe von Vorteilen bieten. Allerdings ergeben sich aus der Erweiterung des Domain-Namensraumes auch Probleme, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung von Domainstreitigkeiten. Die Eröffnung eines neuen „leeren“ TLD-Namensraumes bietet missbräuchlich Handelnden potentiell ein verlockendes Betätigungsfeld, in dem in unlauterer Absicht Domains registriert werden.

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Diese verschiedenen Missbräuche müssen bei der Einführung neuer TLDs unbedingt möglichst vollständig verhindert werden. Deshalb ist es erforderlich, bereits vor Beginn der Registrierung unter einer neuen TLD geeignete Maßnahmen gegen den Missbrauch zu ergreifen, wobei zugleich Unzulänglichkeiten vermieden werden müssen, die sich bei der Einführung neuer TLDs in der Vergangenheit gezeigt haben. Ein „hands off approach“, wie bei der „.de“-Registrierung wäre bei der Einführung neuer TLDs nicht tragbar. Dass die Missbrauchsfälle im Bereich der „.de“-Domain gegenüber der Anzahl der rechtmäßig genutzten Domains sehr gering sind, ändert daran nichts, denn im Unterschied zur heute neu einzuführenden TLD handelt es sich bei der „.de“-Domain um einen über 20 Jahre natürlich gewachsenen TLD-Raum.

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchte BITKOM gegenüber der für die Einführung von TLDs zuständigen Internetverwaltungsorganisation ICANN dazu beitragen, dass die Einführung zukünftiger TLDs durch im Folgenden erläuterte Maßnahmen flankiert wird, die Domainstreitigkeiten angemessen vorbeugen. Nur wenn dies gelingt, ist eine Ausweitung des TLD-Raumes vorbehaltlos zu begrüßen.

Stellungnahme

Neue Top-Level-Domains

Seite 2

1 Sunrise-Periode

Unabdingbar für die Einführung neuer TLDs ist die Organisation einer so genannten Sunrise-Periode. Für diese „pre-launch“-Phase gilt nicht das normale „first come first served“-Prinzip. Vielmehr gibt es einen Zeitraum, in welchem qualifizierte Rechteinhaber (z. B. Markenrechtsinhaber) entscheiden können, ob sie „ihre“ Domain registrieren wollen. So wird einer ganzen Reihe von aufwendigen und kostspieligen Streitereien mit Cybersquattern von Anfang an vorgebeugt.

Solche Sunrise-Perioden wurden weltweit bereits erfolgreich bei verschiedenen TLDs angewendet.¹

Für diese Sunrise-Periode sind verschiedene Aspekte zu bedenken:

- **Stichtagregelung:**

Wichtigster Anwendungsfall bei der Sunrise-Periode ist die eingetragene Marke. Da Marken zu jeder Zeit eingetragen werden können, muss aus Gründen der Rechtssicherheit ein bestimmter Stichtag festgelegt werden: Marken, die nach diesem Stichtag eingetragen wurden, können in der Sunrise-Periode nicht mehr berücksichtigt werden. Auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Marken nur zu dem Zweck angemeldet werden, um unter die Sunrise-Regelung zu fallen. Eine solche Stichtagregelung sollte gegebenenfalls auch in angemessenem Maße auf andere zu registrierende Rechte angewandt werden.

- **Einfachheit/Sicherheit:**

Da die Sunrise-Regelung gerade Streitigkeiten verhindern soll, ist es von besonderem Interesse, eine einfache und sichere Regelung zu finden, die rechtzeitig insbesondere an die Rechteinhaber kommuniziert wird.

- **Vorreservierungsrecht von Ortsansässigen:**

Des Weiteren bedarf es – speziell im Bezug auf die StädteTLDs wie „berlin“ – einer Regelung, inwiefern ortsansässige Unternehmen ein „Vorreservierungsrecht“ haben bzw. wie mit anderen Städten, die ebenfalls Berlin heißen, umzugehen ist.

2 Einschränkung des Erwerberkreises nach Funktionen

Bei TLDs mit bestimmtem Sachbezug (z.B. „music“) sollte die Registrierung nur auf eine bestimmte Zielgruppe mit entsprechendem Sachzusammenhang beschränkt werden. Das intuitive Auffinden von Web-Inhalten wird so erleichtert und die Nutzer sparen Transaktionskosten.

3 Anmeldekosten, Anmeldeprozess

- Je höher die Registrierungskosten sind und je beschränkter die Zielgruppe einer TLD, desto weniger Probleme entstehen mit so genannten Cybersquattern. Dies

¹ WIPO Arbitration and Mediation Center - New Generic Top-Level Domains: Intellectual Property Considerations, Abs. 124. http://www.wipo.int/amc/en/domains/reports/newgtld-ip/index.html#P225_16886.

Stellungnahme

Neue Top-Level-Domains

Seite 3

sollte für den Anmeldeprozess – zumindest für eine bestimmte Zeit – berücksichtigt werden.

- Der Anmeldeprozess sollte außerdem die Möglichkeit der Nachbesserung bei formalen Fehlern erlauben.

4 Akkreditierung, WHOIS-Abfragen

- Registrare sollten in der Lage sein, Mehrfach-Akkreditierungen zu melden und diese über die Registrierungsstelle zu verhindern.
- Insbesondere wegen der Schwierigkeiten des internationalen Rechtsverkehrs sollten sowohl im Bereich von Markenverletzungen als auch bei der Abwehr von Straftaten wie dem Phishing dem Betroffenen Möglichkeiten eingeräumt werden, neben der staatlichen Verfolgung auch für eine zivilrechtliche Verfolgung den Verantwortlichen zu identifizieren. Leistungsfähige und zugangsoffene Datenbanken sind hierfür unerlässlich. Die Zuteilung neuer TLDs sollte daher zwingend an die Bereitstellung von Daten für entsprechende Datenbanken geknüpft sein. Hierzu sollte die bereits existierende „WHOIS“-Abfragemöglichkeit in dem jetzigen Umfang erhalten bleiben. Lediglich die maschinelle Abfrage sollte bei solch offenen Datenbanken unterbunden werden, um Spaming zu verhindern. Darüber hinaus sollte die jeweilige Registrierungsstelle bzw. der verantwortliche Registrar bei berechtigtem Interesse des Betroffenen über die „WHOIS“-Daten hinausgehende Informationen zügig und in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, insbesondere für den Fall der strafrechtlichen Verfolgung. Grundsätzlich sind jedoch selbstverständlich auch die Grenzen des Datenschutzrechtes zu berücksichtigen.

5 Registrar-Neuanmeldungen

Für den Fall, dass nicht ausschließlich bereits akkreditierte Registrare an der Verwaltung neuer TLDs teilnehmen können, sollte eine Neuanmeldung an strenge Bedingungen geknüpft werden, die gewährleisten, dass lediglich seriöse und keinesfalls Briefkastenfirmen als Registrare akkreditiert werden.

6 Dispute-Einrichtung

Wie bei der „.de“-TLD sollte es den Rechteinhabern möglich sein, bei den entsprechenden Registrierungsstellen einen so genannten Dispute einzurichten. Ein solcher Dispute hätte zur Folge, dass der aktuelle Inhaber einer Domain die Domain nicht auf einen neuen Inhaber umtragen lassen und sich so der Auseinandersetzung um die Domain entziehen kann. Im Falle einer Löschung fällt die Domain an denjenigen, der den Dispute hat einrichten lassen. Das „berechtigte Interesse“ des Rechteinhabers für einen Dispute sollte jedoch in rechtlich sicherer Form gegenüber den Registrierungsstellen nachgewiesen werden.

Stellungnahme

Neue Top-Level-Domains

Seite 4

7 Notifizierungsverfahren für Kennzeichenrechteinhaber

Die Inhaber von Kennzeichenrechten haben ein Interesse daran zu beobachten, ob und welche Domains mit Bestandteilen ihres Kennzeichens registriert werden, damit sie feststellen können, ob im Einzelfall durch derartige Domains ihre Rechte verletzt werden. Deshalb ist es wünschenswert, dass Notifizierungsverfahren entwickelt werden, für die sich interessierte Rechtsinhaber registrieren lassen können. Eine solche Registrierung hätte dann zur Folge, dass die zuständige Registrierungsstelle den Rechteinhaber unverzüglich informiert, sobald bei dieser eine Domain-Anmeldung eingeht, deren Second-Level-Domain registrierte Marken- bzw. Namensbestandteile enthält.

8 Domain-Tasting

BITKOM begrüßt es, wenn bei der Vergabe neuer TLDs das so genannte „Domain-Tasting“ unterbunden wird.

9 Alternative Dispute Resolution

Bei neuen TLDs, die ein internationales Publikum ansprechen, werden Domainstreitigkeiten in der Regel grenzüberschreitend sein. Insbesondere in diesen Fällen lässt sich eine schnelle und kostengünstige Lösung von Streitigkeiten am besten durch ein auf Domain-Streitigkeiten ausgerichtetes ADR-Verfahren erreichen. Die ADR-Verfahrenskosten sollten für Privatpersonen und KMUs deutlich niedriger sein als die üblicherweise von Cybersquattern angebotenen Preise, um den Rechteinhabern zu erleichtern, die Domain von Cybersquattern zurückzufordern.

Aus unserer Sicht sollte das ADR-System der Uniform Dispute Resolution Policy² Anwendung finden. Nur so kann der Rechteinhaber effizient und kostengünstig im Wege eines außergerichtlichen Verfahrens die Löschung und/oder die Übertragung der umstrittenen Domain auf sich erreichen.

² siehe insbesondere <http://www.wipo.int/amc/en/domains/rules/index.html>.